

ZH_OBERGERICHT UE250119 vom 6. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250119

FR: ZH_OBERGERICHT UE250119 du 6 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250119 del 6 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Am 26. September 2024 reichte A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (fortan: Staatsanwaltschaft) per E-Mail eine Strafanzeige gegen zwei unbekannte Polizeibeamte sowie diverse schweizerische Behörden wegen «rechtswidriger Handlungen, darunter Belästigung, Verletzung der Privatsphäre und Missbrauch polizeilicher Befugnisse» ein. Ihr Vorwurf besteht konkret darin, dass am 26. September 2024 gegen 7.30 Uhr zwei Polizeibeamte gewaltsam und ohne ihre Zustimmung in ihre Wohnung eingedrungen seien, um den Vater ihrer Tochter, B._____, zu suchen, der jedoch nicht bei ihr wohne. Dabei hätten sie sich trotz wiederholter Aufforderung geweigert, einen gültigen Gerichtsbeschluss vorzulegen. Sie hätten ihr einzig ein Dokument vom Migrationsamt des Kantons Zürich gezeigt, wobei ihr jedoch nicht gestattet worden sei, ein Foto oder eine Kopie davon zu machen. Einer der Polizisten habe sodann versucht, ihr das Mobiltelefon zu entwenden, als sie die Situation mit diesem aufgenommen habe. Die Polizisten hätten ihr anschliessend mit einer Strafanzeige gedroht. Im Übrigen sei einer der Polizisten bereits am 14. September 2024 in ihrer Wohnung gewesen, wobei ein Diebstahl stattgefunden habe (Urk. 3/5 = Urk. 15/1 = Urk. 18/1).

E. 1.1

Die unterliegende Beschwerdeführerin ersuchte für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 10/2).

E. 1.2

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO konkretisiert die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafverfahren. Dieser ist die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise zu gewähren, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnchancen und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entscheiden würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende

Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (Urteile des Bundesgerichts 1B_75/2022 vom 3. Mai 2022 E. 2.3; 6B_273/2022 vom 14. März 2022 E. 2.3.1 f.; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Da sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erweist – die Beschwerdeführerin vermochte sich mit ihren Vorbringen nicht ansatzweise durchzusetzen und ihre Gewinnchance war von Anfang an erheblich geringer als die Gefahr des Unterliegens –, ist ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits aus diesem Grund abzuweisen und es ist nicht näher auf ihre finanzielle Situation einzugehen. 2. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist unter Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falls (§ 17 Abs. 1 GebV OG i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG) auf Fr. 1'100.– festzusetzen. 3. Aufgrund ihres Unterliegens ist der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 433 Abs. 1 StPO).

- 11 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

E. 2

Mit Verfügung vom 17. März 2025 nahm die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO ohne Weiterungen nicht anhand (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 15/3 = Urk. 18/3).

E. 2.1

Gemäss Art. 391 Abs. 1 lit. a StPO ist die Rechtsmittelinstanz bei ihrer Entscheidung nicht an die Begründungen der Parteien gebunden. Ausserdem ist die Beschwerde nach Art. 393 Abs. 2 StPO ein vollkommenes Rechtsmittel, weshalb die Rechtsmittelinstanz aufgrund ihrer umfassenden Kognition die ihrer Ansicht nach zutreffende Rechtsauffassung an diejenige der ersten Instanz setzen kann. Es gilt insoweit in tatsächlicher Hinsicht der Grundsatz der materiellen Wahrheit, in rechtlicher Hinsicht der Grundsatz «iura novit curia». Ein Rechtsmittel kann somit aus anderen als den von der das Rechtsmittel erhebenden Partei vorgebrachten Gründen gutgeheissen werden. Die Rechtsmittelinstanz kann umgekehrt aber auch ein Rechtsmittel mit einer von den vorinstanzlichen Erwägungen abweichenden Begründung, welche zum gleichen Ergebnis führt, abweisen (LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO [= ZK StPO], 3. Aufl. 2020, N 1 zu Art. 391 StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör i. S. v. Art. 29 Abs. 2 BV verlangt jedoch, dass die Vorbringen der Parteien auch tatsächlich gehört, geprüft und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Daraus folgt insbesondere die Verpflichtung der Rechtsmittelinstanz, ihren Entscheid ausreichend und nachvollziehbar zu begründen. Damit zusammenhängend hat die betroffene Person das Recht, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (vgl. auch Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO und Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO, Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Dieses Recht bezieht sich in erster Linie auf die Feststellung des Sach-

- 6 - verhalts. Ein Anspruch der Parteien auf Anhörung zu Rechtsfragen besteht nur beschränkt, wenn sich die Rechtsmittelinstanz auf Rechtsnormen stützen will, deren

Berücksichtigung von den Parteien vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, wenn sich die Rechtslage geändert hat oder wenn ein besonders weiter Ermessensspielraum besteht. Dies bedeutet nicht, dass die Rechtsmittelinstanz den Parteien ihre beabsichtigte Argumentation im Voraus zur Stellungnahme un- terbreiten muss. Beabsichtigt sie jedoch, ihren Entscheid mit einer Rechtsnorm oder einem Rechtsgrund zu begründen, die im bisherigen Verfahren nicht beige- zogen wurden, auf die sich die beteiligten Parteien nicht berufen haben und mit deren Erheblichkeit sie im konkreten Fall nicht rechnen konnten, ist das rechtliche Gehör zu gewähren (Urteil des Bundesgerichts 7B_470/2023 vom 3. September 2024 E. 2.5 mit Hinweisen).

E. 2.2

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist die Beschwerde mit einer von den staatsanwaltschaftlichen Erwägungen abweichenden Begründung abzuweisen. Da die Begründung auf Tatsachen beruht, die der Beschwerdeführerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorlagen bzw. bekannt waren – reichte sie doch auch die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ein und wurde ihr deren Nichtanhandnahmeverfügung vom 29. Oktober 2024 nachweislich zur Kenntnis gebracht –, liegt kein Fall vor, bei dem ihr vorgängig das rechtliche Ge- hör zu gewähren wäre. Mit anderen Worten musste sie mit der Erheblichkeit der bereits ergangenen Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 29. Oktober 2024 im konkreten Fall rechnen. 3.

E. 3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 27. März 2025 (Poststempel: 31. März 2025) Beschwerde und stellte sinngemäss den Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und ein Strafverfahren zu eröffnen (Urk. 2). In prozessualer Hinsicht beantragte sie zudem, die «Schweizer Polizei» sei im Sinne einer einstweiligen Verfügung für die Dauer des Beschwerdeverfah- rens anzuweisen, keine weiteren illegalen Durchsuchungen oder Besuche ihrer Unterkunft an der C.____-strasse 1 in Zürich zu unternehmen, sowie keine sons-

- 3 - tigen Massnahmen zu ergreifen, die ihre Privatsphäre und Sicherheit verletzen (Urk. 2 S. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO verfügt die Staatsanwaltschaft u. a. dann die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizei- rapports feststeht, dass Verfahrenshindernisse bestehen. Zu diesen zählt u. a. das Verbot der Doppelverfolgung («ne bis in idem»). Dieses besagt, dass wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden darf (Art. 11 Abs. 1 StPO). Voraus- gesetzt wird, dass die betroffene Person und die festgestellten Tatsachen iden- tisch sind, das heisst, dass beide Verfahren auf identischen oder im Wesentlichen

- 7 - gleichen Tatsachen beruhen. Die rechtliche Qualifikation der Tatsachen ist kein relevantes Kriterium. Das Verbot der doppelten Strafverfolgung bildet ein Verfah- renshindernis, das in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichti- gen ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_1053/2024 vom 21. Juli 2025 E. 1.4 mit Hinweisen). Zu beachten ist dabei, dass eine rechtskräftige Nichtanhandnahme- verfüung einem

freisprechenden Endentscheid gleich kommt (Art. 310 Abs. 2 StPO i. V. m. Art. 320 Abs. 4 StPO).

E. 3.2

Gemäss einem Teil der Lehre bildet nicht nur der Grundsatz «ne bis in idem» ein Verfahrenshindernis, sondern bereits die anderweitige Rechtshängigkeit der gleichen Strafsache (vgl. ZK StPO-WOHLERS, a. a. O., N 3 zu Art. 11 StPO; ZK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, a. a. O., N 20 zu Art. 309 StPO sowie N 7 zu Art. 310 StPO, ZK StPO-GRIESSER, a. a. O., N 13 zu Art. 329 StPO; JO-SITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, S. 115; DAPHINOFF, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, 2012, S. 234; vgl. auch für die Zeit vor Inkrafttreten der StPO: HÜR-LIMANN, Die Eröffnung einer Strafuntersuchung im ordentlichen Verfahren gegen Erwachsene im Kanton Zürich, Unter Berücksichtigung des Entwurfs zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung, 2006 (= ZStV 148), S. 125; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2005, N 8 zu §41; SCHMID, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl. 2004, S. 179). Demgegenüber äussert sich der Basler Kommentar dahingehend, dass das Verbot der Doppelbestrafung die Rechtskraft des freisprechenden oder verurteilenden Entscheids im früheren Verfahren voraussetze, um ein Strafverfahren nicht schon unter Hinweis auf ein bereits laufendes Verfahren blockieren zu können (TAG, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 12 zu Art. 11 StPO). Mit anderen Worten genügt die anderweitige Rechtshängigkeit dieser Ansicht nach nicht, um in Bezug auf eine identische Täterschaft und einen identischen Sachverhalt eine Nichtanhandnahme i. S. v. Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO zu erlassen.

- 8 - 4.

E. 4

Mit Verfügung vom 5. Mai 2025 wurde der vorgenannte prozessuale Antrag der Beschwerdeführerin abgewiesen und ihr Frist angesetzt, um eine Prozesskaution zu leisten (Urk. 6). Mit Eingabe vom 10. Mai 2025 (Poststempel: 12. Mai 2025) stellte die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Akteneinsicht (Urk. 9) sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 10/2). Mit Schreiben vom 19. Mai 2025 wurde ihr die Akteneinsicht gewährt (Urk. 12). In der Folge wurden die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 15 = Urk. 18 [elektronisch]). Mit Eingabe vom 6. Juni 2025 stellte die Beschwerdeführerin erneut ein Akteneinsichtsgesuch (Urk. 20 = Urk. 21), wobei ihr die Akteneinsicht mit Schreiben vom 16. Juni 2025 wiederum gewährt wurde (Urk. 22).

E. 4.1

Vorliegend reichte die Beschwerdeführerin betreffend die mutmassliche Durchsuchung ihrer Wohnung durch zwei Polizisten am 14. September 2024 sowie 26. September 2024, gegen 7.30 Uhr, bei mehreren Behörden, zumindest aber bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat sowie der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, gleichentags Strafanzeige ein (vgl. Urk. 3/6; Urk. 18/1). Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich erliess nach Durchsicht der Strafanzeige bereits am 29. Oktober 2024 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 24). Diese ist noch nicht rechtskräftig, ist derzeit doch

noch ein Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht hängig (vgl. E. I/5). Das Verfahrenshindernis des Grundsatzes «ne bis in idem» besteht somit (noch) nicht.

E. 4.2

Es ist jedoch fraglich, ob eine Nichtanhandnahme des Verfahrens i. S. v. Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO – wie von gewissen Autoren befürwortet – bereits gestützt auf die anderweitige Rechtshängigkeit der Strafsache verfügt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass dafür in erster Linie ebenfalls Tat- sowie Täteridentität gegeben sein müssen. Dies ist vorliegend ohne Weiteres zu bejahen, beschreibt die Beschwerdeführerin doch in beiden Strafanzeigen dieselben Tatsachen, d. h. zeitliche und tatsächliche Komponenten sowie Personen. Konkret äussert sie sich hinsichtlich des mehrfachen, gemäss ihren Schilderungen gewaltsamen und ohne ihre Zustimmung am 14. sowie 26. September 2024 erfolgten Eindringens zweier Polizisten in ihre Wohnung sowie des in diesem Rahmen erfolgten Diebstahls. Dass die geltend gemachten bzw. geprüften Straftatbestände nicht übereinstimmen, ist nicht weiter von Relevanz, ist die rechtliche Würdigung für die Frage der Tat- sowie Täteridentität doch nicht entscheidend. Ein Anspruch darauf, dass unterschiedliche Behörden sich gleichzeitig um die strafrechtliche Verfolgung ein und desselben Vorfalls bemühen, besteht nicht. Im Gegenteil ist es im Interesse der Rechtssicherheit angezeigt, nicht mehrere parallel laufende Strafuntersuchungen zu führen, um sich widersprechende Entscheidungen zu verhindern. So wird denn auch in der Praxis bei Kenntnis eines bereits laufenden Strafverfahrens bei gegebener Zuständigkeit eine Weiterleitung der Strafanzeige an die bereits ermittelnde Behörde vollzogen (vgl. Art. 29 StPO; Art. 39 StPO). Inwie-

- fern in Fällen, in welchen keine entsprechende Kenntnis besteht oder eine Weiterleitung nicht mehr möglich ist, da – wie vorliegend – bereits eine Nichtanhandnahmeverfügung ergangen ist, Strafuntersuchungen erst bei Eintritt der Rechtskraft der Nichtanhandnahmeverfügung in Anwendung des Grundsatzes «ne bis in idem» ebenfalls nicht anhand genommen werden dürfen, erschliesst sich aufgrund der vorgängigen Erwägungen nicht. So scheint es vielmehr angebracht, die Eröffnung einer weiteren Strafuntersuchung bereits mit Hinweis auf die anderweitige Rechtshängigkeit der Strafsache zu verweigern, fand doch bereits eine Beurteilung des angezeigten Sachverhalts statt. Mit anderen Worten ist der in der Lehre vorgängig dargelegte Meinung, wonach bereits die anderweitige Rechtshängigkeit der Strafsache genügt, um gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen, zu folgen.

E. 4.3

Im Ergebnis ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung verfügte. Die Beschwerde ist abzuweisen. IV. 1.

E. 5

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin am 26. September 2024 auch bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ein Schreiben mit dem Betreff «Beschwerde wegen Belästigung und Amtsmissbrauch durch Kanton Zürich Polizeibeamte im Zusammenhang mit Herrn B._____» einreichte. Darin schilderte sie ebenfalls, dass am 14. September 2024 sowie am 26. September 2024, um 7.34 Uhr, zwei Polizeibeamte gewaltsam und gegen ihren Willen in ihre Wohnung eingedrungen seien, um B._____ zu suchen. Dabei hätten sie auch auf entsprechende Aufforderung hin keinen gültigen Gerichtsbeschluss vorgezeigt. Am 14. September 2024 sei während dieser unrechtmässigen

Durchsuchung in ihrer Wohnung ein Diebstahl begangen worden. Am 26. September 2024 habe sie versucht, den Vorfall mit ihrem Mobiltelefon zu dokumentieren, um sich zu schützen. Dabei hätten die Polizeibeamten nach ihrem Mobiltelefon gegriffen und ihr mit einer Strafanzeige gedroht (Urk. 3/6). Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich erliess daraufhin am 29. Oktober 2024 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 24). Auf die dagegen erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 2. Dezember 2024 trat die III. Strafkammer mit Beschluss vom 31. März 2025 nicht ein (Geschäfts-Nr.: UE240466-O). Das Verfahren ist derzeit beim Bundesgericht hängig (Geschäfts-Nr.: 7B_373/2025).

- 4 -

E. 6

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ist von der Einholung von Stellungnahmen abzusehen (Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 7

Infolge einer internen Reorganisation der Kammer (zufolge hoher Geschäftslast) wird vorliegender Beschwerdeentscheid (in Anwendung von § 12 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts und entgegen der ursprünglichen Ankündigung) unter Mitwirkung einer Stellvertretung des Kammerpräsidenten gefällt. II. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 StPO i. V. m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Beschwerde erfolgte form- und fristgerecht (vgl. Urk. 17). Die weiteren Eintretensvorschriften geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. III. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.